

**Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Code 216“,
Teilbereich Feldhamsterschutz**

hier: Bewirtschaftungsvarianten

- A.** Für die Förderfähigkeit sind die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze sowie die Grundsätze zur Förderkulisse zu beachten:

Grundsätze - Allgemein:

- Förderfähig sind nur Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben
- **Zweijährige** Maßnahme
- Keine Kombination mit anderen Agrarumweltmaßnahmen auf der selben Fläche (s.u. → Hinweise)

Grundsätze - Förderkulisse:

- Flächen mit bekannten Hamstervorkommen müssen sich in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel bzw. in den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim oder Salzgitter oder der Region Hannover befinden
- bei den Flächen muss es sich um Lössboden (L1Lö bis L4Lö) mit mindestens 65 Bodenpunkten handeln; darüber hinaus nur, wenn die zuständige UNB das Vorhandensein eines Feldhamsterbaus auf dem Schlag bzw. innerhalb eines 500m-Radius um den beantragten Schlag bestätigt

- B.** Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sollen die nachfolgend dargestellten drei verschiedenen Bewirtschaftungsvarianten in der FörderRL SAB im Tb. Feldhamsterschutz angeboten werden:

Grundsätzlich einzuhaltende Bewirtschaftungsbedingungen:

- Randstreifen von 06 m bis 24 m; ausnahmsweise auch eine Teilfläche/ganzer Fläche (Schlag), allerdings nur dann, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutz-fachliche Bedeutung vorliegt
- kein Einsatz von Rodentiziden (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren)
- kein Einsatz von flüssigen organischen Düngemitteln wie Gülle oder Jauche (hierzu zählen auch Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bioabfallverordnung i. d. g. F.)
- keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, keine Anlage von Mieten z.B. zu (Zwischen-) Lagerungszwecken oder Vornahme ähnlicher, vergleichbarer Handlungen

Variante 1:

Zweijähriger Anbau von Luzerne. Einmischung von min. 10 % Getreide im ersten Verpflichtungsjahr

- keine chemischen Pflanzenschutzmittel (hierzu zählen Herbizide, Insektizide und Fungizide)
- normaler Saatreihenabstand
- Ansaat bis spätestens 31.03. im Jahre des Vertragsbeginns. Herbstbestellung im Vorjahr ist möglich
- keine mechanische Bodenbearbeitung
- keine Ernte
- Abschlegeln des Aufwuchses im ersten Vertragsjahr ab 16.10. möglich (bis 31.03. des darauffolgenden Jahres)
- im letzte Vertragsjahr ist ein Umbruch zur Neueinsaat ab dem 16.10. möglich

Variante 2:

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Getreide (außer Mais) – **ohne Ernte**–

- Belassen des Getreides über den Erntezeitpunkt hinaus bis zum 15. 10.
- keine Ernte
- Bodenbearbeitung/Neueinsaat erst ab dem 16. 10. möglich
- Bearbeitung des Bodens max. bis zu einer Tiefe von 25 cm

Variante 3:

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Getreide (außer Mais) mit Stoppelruhe

- Belassen der Stoppeln nach der Ernte bis zum 15.10. in einer Höhe von mindestens 20 cm, Häckseln bis 20 cm Stoppelhöhe ist zulässig

Anmerkung:

Der Feldhamster ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Mit der Fördermaßnahme wird das naturschutzfachliche Ziel verfolgt, Populationen des bedrohten Feldhamsters in den niedersächsischen Bördegebieten zu erhalten. Mit der Durchführung dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass Feldhamster auf den geförderten Ackerflächen stabile Teilpopulationen bilden.

hier: agronomische Berechnung der Bewirtschaftungsvarianten

Agronomische Berechnung der LWK (Stand 20.04.2012):

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Ausgleichsbedarf	1.397,00 €/ha	1.932,41 €/ha	485,72 €/ha
Zuschlag Randstreifen	86,52 €/ha	113,17 €/ha	95,23 €/ha
	1.483,52 €/ha	2045,58 €/ha	580,95 €/ha
Förderhöhe „Randstreifen“ (bei 65 Bodenpunkten)	1.480 €/ha/Jahr	2.040 €/ha/Jahr	580 €/ha/Jahr
Förderhöhe „Ganze Fläche“ (bei 65 Bodenpunkten)	1.395 €/ha/Jahr	1.930 €/ha/Jahr	485 €/ha/Jahr
	100	100	100
Transaktionskostenzuschlag	€/Vertrag/Jahr	€/Vertrag/Jahr	€/Vertrag/Jahr

Die Berechnung gilt für eine Basis von 65 Bodenpunkten.

Hinweise:

- a) Sind höhere Bodenpunkte auf der jeweils beantragten Fläche vorhanden, so kann ein Zuschlag von 8,00 €/ha/BP gezahlt werden. Der Fördersatz kann sich also noch entsprechend erhöhen. Sollten die 65 Bodenpunkte nicht erreicht werden (s. Punkt A „Grundsätze – Förderkulisse“) so gilt aus pragmatischen Gründen trotzdem der Fördersatz für 65 Bodenpunkte.
- b) Möglichkeit der Förderung/Kombination der „Hamstervarianten“ mit der Agrarumweltmaßnahme NAU/BAU C (**Förderung ökologischer Anbauverfahren**) des ML. Diese Möglichkeit wird ausnahmsweise geschaffen, sie ist allerdings mit einem Prämienabschlag verbunden, da sich einige Bewirtschaftungsbedingungen (zumindest tlw.) überlegern und es sonst zu einer nicht EU-konformen Doppelförderung kommen würde. Die Förderhöhe für NAU/BAU C beträgt z.Z. 137 EUR je Hektar Ackerfläche. Bei **Einführung der Maßnahme NAU/BAU C** wird in den ersten zwei Jahren eine Zuwendung von jährlich 262 € je Hektar Ackerfläche gezahlt. In den genannten Höhen erfolgt der Prämienabschlag.